



Landwirtschaft

Änderung des Reglements über Entschädigungen für angeordnete Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen im Pflanzenschutz vom 29. Juni 2007

Die Volkswirtschaftsdirektion,

gestützt auf § 8 des Verordnung über die Überwachung und Bekämpfung von Schadorganismen in der Landwirtschaft vom 26. Juni 2007

verfügt:

I.

§ 5 des Reglements über Entschädigungen für angeordnete Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen im Pflanzenschutz vom 29. Juni 2007 wird wie folgt geändert:

§ 5

¹ (bisheriger Text)

² Der angeordnete Rückriss/Rückschnitt und der damit verbundene Kontrollaufwand können dem Bewirtschafter wie folgt pauschal entschädigt werden:

a) Hochstammbäume (Ansatz pro Baum)

Baumgrösse	Befall		
	mittelstark	mässig	schwach
klein	Fr. 30.00	Fr. 20.00	Fr. 0.00
mittel	Fr. 50.00	Fr. 40.00	Fr. 30.00
gross	Fr. 100.00	Fr. 70.00	Fr. 50.00

b) Niederstamm-Kernobstanlagen

Formel: Fläche in ha x Alter x Befallsstärke x Fr. 7000.-

Alter:	1. - 5 Standjahr:		Faktor 0.5
	älter als 5. Standjahr:		Faktor 1.0
Befallsstärke:	1 - 10%	befallene Bäume	Faktor 0 (Betriebsrisiko)
	11 - 50%	befallene Bäume	Faktor 0.6
	51 - 75%	befallene Bäume	Faktor 0.8
	76 - 100%	befallene Bäume	Faktor 1.0

II.

Die Änderung tritt am 20. Juni 2008 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt zu publizieren.

Mitteilung an:

- ✓ - Landwirtschaftsamt
- Zentralstelle für Obstbau

Zug, 16. Juni 2008

Konsul Nr. 1919-1

Volkswirtschaftsdirektion



Matthias Michel
Regierungsrat

- A 2007 hat der Feuerbrand Schäden in bisher ungekanntem Ausmass in den Kernobstanlagen der Schweiz verursacht. Der Kanton Zug war ebenfalls sehr stark betroffen und liegt seither als Ganzes in der Befallszone. Für die Bekämpfungsstrategie ist der Bund zuständig. Er legt sie in der sog. Richtlinie Nr. 3 des Bundesamtes für Landwirtschaft fest, welche die Kantone umzusetzen haben. Auf Begehren der Obstbauern, verschiedener Kantone und der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz revidierte der Bund die Richtlinie im Frühjahr 2008, nachdem er für die Obstblüte 2008 erstmals den Einsatz von Streptomycin zugelassen hatte.
- B Im Kanton Zug erfordert die veränderte Ausgangslage eine Anpassung der bisherigen Bekämpfungsstrategie. Neu werden Schutzobjekte (wertvolle Niederstamm-, und Hochstammkernobstanlagen) festgelegt. In deren Kern steht die Erhaltung der Bäume im Vordergrund, weshalb neu nicht mehr gleich jeder befallene Baum gerodet werden soll, sondern auch die mildere Massnahme des Rückriss / Rückschnitt angewendet werden kann, sofern sie Erfolg versprechend ist. Im Gürtel um den Kern des Schutzobjekts ist diese neue Bekämpfungsmassnahmen ebenfalls möglich, jedoch mit mehr Zurückhaltung, denn der Gürtel hat die Funktion eines Sanitärkordons.
- C Nach § 4 des Reglements über die Entschädigung von angeordneten Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen im Pflanzenschutz vom 06.07.2007 sind Bekämpfungsmassnahmen nach maximalen Ansätzen zu entschädigen. Darunter fällt auch der Rückriss / Rückschnitt. Dieser wird als Einzelmassnahme angeordnet. Deshalb und zur Vereinfachung der Administration soll § 5 mit einem neuen Abschnitt 2 ergänzt werden. Er ist die Grundlage zur Ausrichtung pauschaler Entschädigungen an die Kosten des Rückriss / Rückschnitt.
- D Diese Änderung des Reglements ist im Amtsblatt zu publizieren. Sie wird ebenfalls im Internet unter www.zug.ch/landwirtschaft aufgeschaltet.